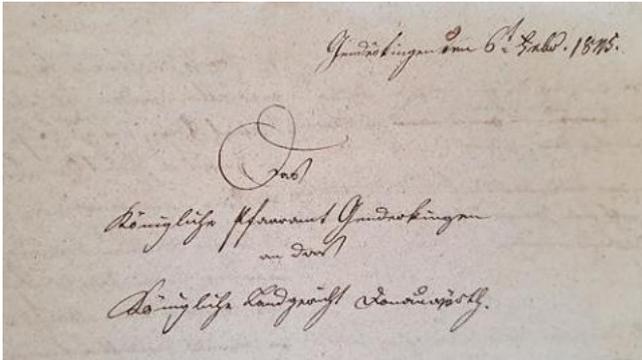




Blick in die Vergangenheit 16

Von Sitte und Moral (Fortsetzung)

Aus den Akten der Genderkinger „Sittenpolizei“



Führen wir die kleine Zeitreise des letzten Berichts noch ein bisschen fort und tauchen wieder ein in die gesellschaftlichen Probleme Genderkingens im 19. Jahrhundert. Die Berichte des Dorfpfarrers an das königliche Landgericht zeugen von einer tiefen Sorge um das moralische Wohlergehen der Bevölkerung. Aus Angst vor weiterem Sittenverfall bittet dieser immer wieder inständig darum, Verordnungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen und Zuwiderhandlungen strengstens zu bestrafen. Im Folgenden wieder ein paar Beispiele in Auszügen.

Arbeitsscheue ledige Leute (6.2.1845)

Die Zeit, in welcher ledige Leute in Dienste eintreten, ist bereits drei Tage vorüber. Das königl. Pfarramt nimmt deshalb Gelegenheit, den zu solchen Zeiten herkömmlichen Bericht an das königliche Landgericht einzureichen, mit der Bitte, die unten bezeichneten Individuen zur Arbeit anzuhalten und sie zu nötigen, wieder in Dienst zu treten. So viele müßige ledige Leute müssen notwendig die Sittlichkeit und Sicherheit gefährden und die unehelichen Geburten werden leider auch diesen Winter wieder viele. Folgende nun sind die zu bezeichnenden Individuen:

1. Josef und Anton L., Söhne des hiesigen Kuhhirten, junge Leute in voller Kraft, welche bereits ein Vierteljahr müßig in dem Hirtenhause sich aufhalten.

2. Theres S., die bereits das 3. Kind geboren hat. Sie ist zu Hause durchaus nicht notwendig und hat alle Kraft zum Dienen. Ihr bisher geführter Lebenswandel sowie ihre Kleiderpracht möchten wohl am dringendsten mahnen, sie zum fortwährenden Dienen anzuhalten.

3. Ebenso dürften und sollen zum Dienen angehalten werden Elisabetha S. und Michael F., die zu Hause wohl entbehrlich sind und wie es scheint den Dienst nur scheuen.

4. Ganz unumgänglich notwendig aber ist es die ledigen Anna u. Walburga B. in Dienste zu schaffen, indem diese Weibsbilder notorisch liederlich sind und alle drei Geschwister in beständigem Hader und Hasse untereinander leben, so daß sich darüber schon die Nachbarn beklagt haben.

5. Endlich sitzt schon einige Wochen dahier der ledige Wagnereselle Joseph M. Derselbe arbeitet zwar hie und da; aber da er gar kein Geld besitzt, so ist zu vermuten, daß sein Werkholz (= Wagnerholz, d.V.) nicht auf ehrliche Weise erworben werden dürfte, zu dem ist er auch dem Trunke ergeben. Da er gesund ist, so hindert ihn nichts, in Dienste zu treten.

Sollten die Ermahnungen nicht fruchten, so drohte der Landrichter „empfindliche Bestrafung“ an bis hin „zur Einschaffung“ in die Zwangsarbeitsanstalt Ebrach.

Ein Dorn im Auge war immer wieder das uneheliche Zusammenleben von zwei Personen „beiderlei Geschlechts“ (in den Pfarrakten als „Konkubinat“ bezeichnet). Sollten alle Ermahnungen nicht fruchten, dann waren die Strafen hierfür nicht gerade milde.

Am 6.8.1853 wird Johann T. „wegen fortgesetzter Unsittlichkeit zu dreitägig und doppelt geschärftem Arrest, Anna S. zu zweitägigem Arrest verurteilt“. Beiden wurde für den Fall weiterer Übertretung „unnachsichtliche körperliche Züchtigung mittels Rutenhieben angedroht und der fernere Umgang miteinander verboten“.

Weitreichende Konsequenzen hatte es auch, wenn man beim Ehebruch erwischt wurde - so geschehen im Januar 1856. Der ledige Dienstknecht Karl S. wurde „während der Abwesenheit des Ehemannes zur Nachtzeit vom Gemeindevorsteher getroffen“. Da die Ehebrecherin ihren Liebhaber „auf Kosten ihres Mannes mit Vielem was sie der Haushaltung widerrechtlich entzieht, unterstützt, so droht ihrem Ehemann bei fortgesetztem ehebrecherischem Verhältnis der Verlust seiner Sölde.“

Der nächste Abschnitt befasst sich mit den sogenannten „Kunkelstuben“: gemeinschaftliche Spinnstuben, die zur Einsparung von Heizung und Licht eingerichtet wurden. Diese wurden auch von jungen Leuten für nächtliche Zusammenkünfte genutzt und gaben deshalb Anlass für zahlreiche Polizeiverordnungen.



(Foto: Alex Strauß)

Spinnwirtel (Teil einer Handspindel), 2022 gefunden auf einem Acker in Genderkingen: ein Relikt aus einer Zeit des Flachsspinnens.

Kunkelstuben (6.2.1845)

„Nachdem die Arbeit in den Scheunen aufgehört, der Winter aber mit erneuerter Stärke begonnen hat, so fangen auch die Kunkelstuben in hohem Grade an. Da gegenwärtig der schwangeren ledigen Weibsbilder viele sind, so läuft die Sittlichkeit große Gefahr, weil bei solchen Zusammenkünften die Schamröte und Ehrbarkeit verletzt und geraubt wird.“

Versammlungsverbote werden heute wie damals nicht selten umgangen und durch geheime Treffpunkte ersetzt (man denke nur an den Lockdown während der Corona Epidemie). Früher bezeichnete man solche unerlaubten Zusammenkünfte als „Winkelversammlungen“.

Winkelversammlungen (16.12.1850)

„Es ist dem unterzeichneten Pfarramte zur Anzeige gekommen, daß sich dahier im Hause bei Jakob M. und im Haus des Leonhard S. an Sonntagen während der christlichen Lehre Ledige beiderlei Geschlechts, und zwar zum Ärger der Eltern und Lehrmeister versammeln. Das königl. Landgericht wird deshalb gebeten wider solche Zusammenkünfte einzuschreiten, umso mehr weil dadurch die Sittlichkeit unzweifelhaft gefähr-

det und die Unsittlichkeit offenbar befördert wird, weil sich in beiden Häusern weibliche Individuen befinden, die sich bereits unehelicher Geburten schuldig gemacht haben.“

Auch vor innerfamiliären Problemen war man in der „guten alten Zeit“ nicht sicher.

Mißhandlung der Eltern (4.11.1853)

Gestern klagte die Witwe Barbara F. über arge Beschimpfung und Mißhandlung von Seite ihres Sohnes Johannes R. Sie gab an, von ihrem Sohne mit dem abscheulichen ehrenrührigen Namen „schlechtes Mensch, alte Hure“ und dergleichen mehreren belegt und mit Erstechen und Anzünden ihres Hauses bedroht worden zu sein. Grund dieser höchst ungesetzlichen Handlungen des Johannes R. von hier gegen seine Mutter Barbara F. ist dessen unmäßige Geld- und Gütergierde. Barbara F. beabsichtigt sich zu vermählen und deshalb wendet dieser unnatürliche Sohn die gewaltsamsten Mittel an, seine Mutter an diesen Schritten zu hindern, damit er deren ganzes Vermögen in Besitz erhalte. Diese Mißhandlungen der Barbara F. dauern schon lange Zeit fort. Das königliche Landgericht wird gebeten, diese von ihrem unnatürlichen Sohne äußerst bedrängte und mißhandelte Witwe in Schutz zu nehmen (...).“

Den Schluss unserer Zeitreise bilden zwei kleine Beispiele über Verstöße gegen das „Sonntagsgebot“.

Die Entheiligung des Sonntags (7.9.1844)

„Vergangenen Sonntag erfrechte sich Andreas W., den Sonntag zu entheiligen, indem er ohne Not und kirchliche Erlaubnis Getreide einheuerte. Da das Gebot ‚du sollst den Sonntag heiligen‘ ein Gebot Gottes ist, so haben Kirche und Staat strenge darauf zu drängen, daß dieses Gebot nicht entheiligt werde.“

Feldpolizei (2.7.1843)

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß in der Genterkinger Gemeindeflur die Feldfrevel mit auffallender Frechheit verübt werden. Namentlich soll das Einzelnhüten nicht nur nicht abgestellt sein, sondern sogar an Sonn- und Feiertagen während des pfarrlichen Gottesdienstes ungescheut stattfinden.“

ENDE

Gabriele Schwab